

GEMEINDE ALLMENDINGEN



ERGÄNZUNGSSATZUNG „FLURSTÜCK NR. 920“, IN SCHWÖRZKIRCH

Fassung vom: 17.07.2025



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg

i. d. F. vom 05. März 2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) m.W. V 25.11.2023

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg

i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) m.W.v. 23.11.2024 bzw. 01.01.2025

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen am 2025 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch beschlossen.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der der Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 17.07.2025. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungsflächen ist im Lageplan „rot“ gestrichelt umrandet.

§ 2 BESTANDTEILE

Die Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch besteht aus folgenden Unterlagen:

- Zeichnerischer Teil, Maßstab 1:500 (A3-Format) in der Fassung vom 17.07.2025
- Textteil mit Planzeichenerklärung und Begründung in der Fassung vom 17.07.2025

§ 3 Ergänzungsflächen

Die innerhalb der in § 1 dieser Satzung gekennzeichneten Ergänzungsflächen werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen.

§ 4 Zulässigkeitsbestimmungen

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 2 bis § 4 richtet sich nach den Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 1a sowie § 1a BauGB und im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Allmendingen, den

.....
Florian Teichmann, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Zur Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 2025 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung im Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16 in 89604 Allmendingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Allmendingen, den

.....
Florian Teichmann, Bürgermeister

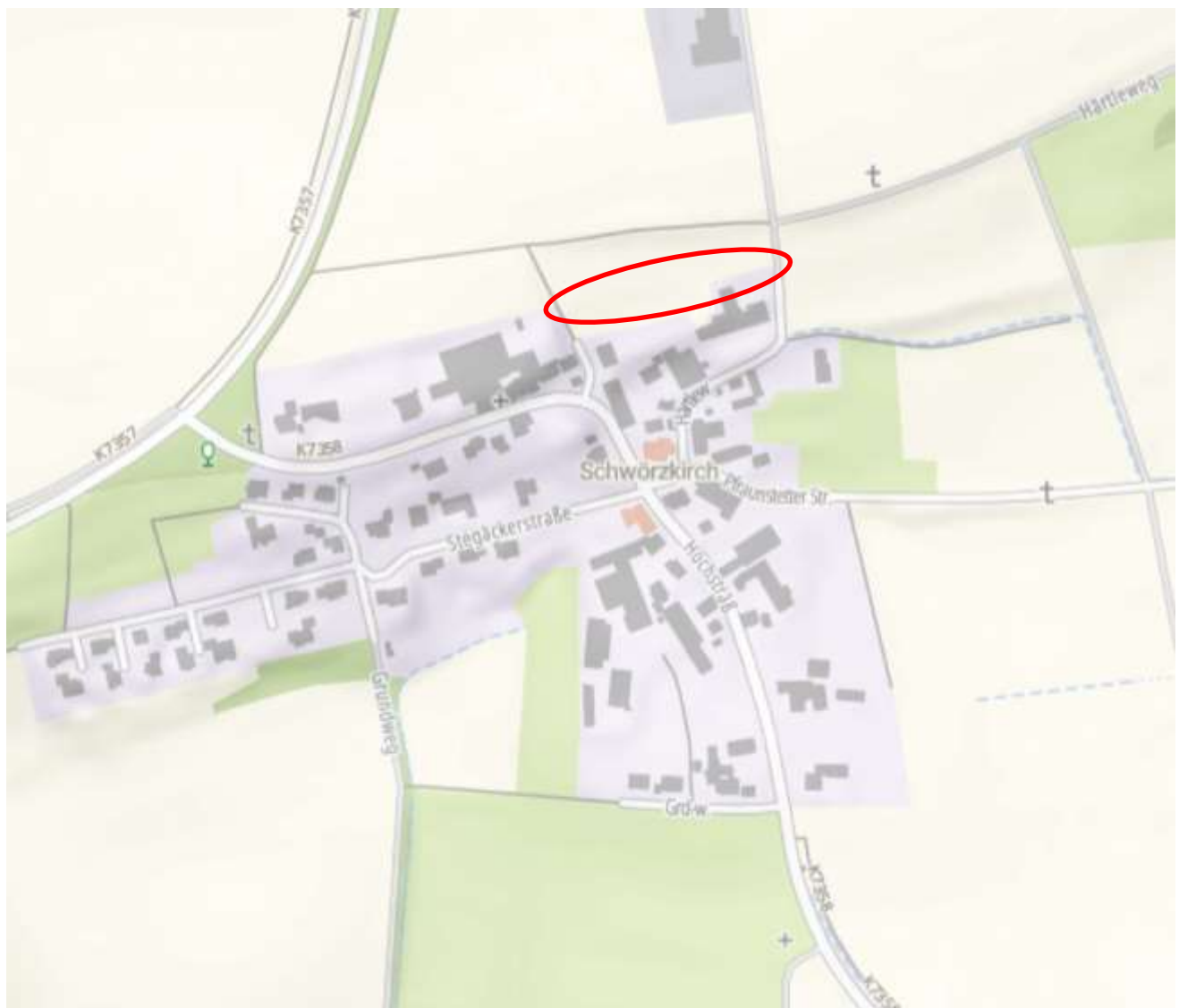
GEMEINDE ALLMENDINGEN



Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch

- I) Textliche Festsetzungen mit Planzeichenerklärung
- II) Begründung

Stand: 17.07.2025



VERFAHRENSVERMERKE

zur Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 2 (1) BauGB | am 30.07.2025 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB | am 08.08.2025 |
| 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB | am 08.08.2025 |
| 4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und
§ 4 (1) BauGB | vom 11.08.2025
bis 19.09.2025 |
| 5. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB / Billigung
des Satzungsentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat | am |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB | am |
| 7. Öffentliche Auslegung der Ergänzungssatzung mit Begründung
i. d. Fassung vom gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB | vom
bis |
| 8. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB und
Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB | am |

Allmendingen, den

.....
Florian Teichmann, Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Ergänzungssatzung mit Begründung stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 2025 überein.
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Allmendingen, den

.....
Florian Teichmann, Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit
der Ergänzungssatzung mit Begründung

am

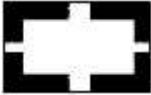
Allmendingen, den

.....
Florian Teichmann, Bürgermeister

Textliche Festsetzungen mit Planzeichenerklärung

zur Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch

1. Planungsrechtliche Festsetzungen



- 1.1 Räumliche Abgrenzung der Ergänzungsflächen**
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



- 1.2 Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse**
gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs.2 Nr. 3 und § 20 BauNVO



- 1.3 Höchstzulässige überbaubare Grundfläche in m² im Bereich der Ergänzungsflächen**
gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs.2 Nr. 1 und § 19 Abs.4 BauNVO

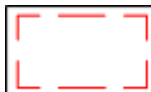


- 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen - Baugrenzen**
gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO

- 1.5 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
gemäß § 23 Abs.5 und § 12, 14 BauNVO

In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Zufahrten, Wege und Stellplätze
- Nebenanlagen gem. § 14 (1+2) BauNVO.



- 1.6 Flächen für Garagen und deren Zufahrten**
gemäß § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB

Garagen und deren Zufahrten sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen** gemäß § 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB
Für die geplanten Wohngebäude sind insgesamt max. 4 Wohnungen zulässig.

- 1.8 Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** gemäß § 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB

Bei Neubebauungen ist für die Regenwasserableitung eine separate Regenwasser-Rückhaltefläche zu erstellen. Die genaue Lage und

Dimensionierung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und festzulegen.

Sollte die Möglichkeit bestehen, an einen Regenwasserkanal anzuschließen, ist dies zulässig.

Fremd-, Tag- und Quellwasser darf nicht der Gesamtwasserkanalisation zugeleitet werden.

1.9 Maßnahmen zur Eingriffsverringering, -minimierung

gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

- Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende Leuchtkörper zu verwenden. Gebäudestrahler sind nicht zugelassen.
- Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie um eventuelle Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Vögeln und Kleinsäugern auch künftig zu vermeiden sollen Baumfällungen und größere Rückschnitte grundsätzlich im Winter durchgeführt werden. Keine Rodungen zwischen Anfang März und Ende September.
- Es ist ratsam, die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Quartierszeit durchzuführen. Anfang Oktober- Ende Februar.

1.10 Pflanzlisten gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Zur Verwendung kommen ausschließlich einheimische, standortgerechte (autochthone) Pflanzen nach-folgender Arten:

Bäume:

• Acer campestre (kleinkronig)	Feldahorn
• Acer platanoides	Spitzahorn
• Acer pseudoplatanus	Bergahorn
• Alnus glutinosa (Nassstandorte)	Schwarzerle
• Betula pendula (schmalkronig)	Sand- Birke
• Carpinus betulus (schmalkronig)	Hainbuche
• Fagus sylvatica (Luftfeuchte Standorte)	Rotbuche
• Fraxinus excelsior (Bäche, Magerstandorte)	Esche
• Prunus avium (mittelgroß)	Wildkirsche
• Prunus padus (Bachbegleitung)	Traubenkirsche
• Quercus robur (langsamwüchsig)	Stieleiche
• Sorbus aucuparia (kleinkronig)	Eberesche
• Tilia cordata	Winterlinde
• Tilia platyphyllos	Sommerlinde
• Ulmus glabra	Bergulme

Sträucher:

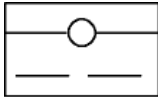
• Cornus sanguinea	Gem. Hartriegel
• Corylus avellana	Haselnussstrauch
• Crataegus monogyna eingriff.	Weißdorn
• Crataegus laevigata	Weißdorn
• Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
• Ligustrum vulgare Liguster	
• Lonicera xylosteum (luftfeuchte Lagen, Schatten)	Heckenkirsche
• Prunus spinosa (sonnig)	Schlehe

- Rhamnus frangula (moorige Böden)
- Rosa canina (sonnig)
- Sambucus nigra
- Viburnum lantana (sonnig)
- Viburnum opulus (feuchte Standorte)

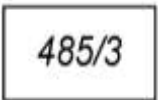
Faulbaum
Hundsrose
Schwarzer Holunder
Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball

2. HINWEISE

Sonstige Planzeichen (keine Festsetzung)



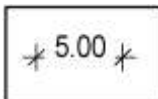
vorhandene Grundstücksgrenzen
geplante Grundstücksgrenzen



Flurstücknummern (beispielhaft)



Gebäudevorschlag (beispielhaft)



Maßlinie (beispielhaft)



Abbruch vorhandener Pflanzungen

2.2 Unterirdische Leitungen

Vor jeglichen Bauarbeiten ist bei den Versorgungsträgern der Leitungsbestand zu erheben. Eine etwaige Verlegung bestehender, unterirdischer Leitungen geht zu Lasten des Veranlassers.

2.3 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) wird verwiesen.

2.4 Wasser- und Bodenschutz

Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Baugebiet zu verwerten.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Entsprechend § 3 Abs. 3 **Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz / LKreiWiG**) ist bei der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.

Für die geplanten Bauvorhaben ist bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub je Bauvorhaben ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).

2.7 Überflutungsschutz

Bei Starkregen kann es aus verschiedenen Gründen zu wild abfließenden Oberflächenabflüssen kommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.

2.6 Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Es wird auf die zu erduldenen, nutzungsbedingten Störeinflüsse hingewiesen, wie z.B. unverzichtbare Düngearbeiten oder Lärm durch landwirtschaftliche Maschinen.

3. Anlagen

3.1 Begründung in der Fassung vom 17.07.2025

Allmendingen, den

.....
Florian Teichmann, Bürgermeister

Begründung

zur Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch

INHALT:

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Räumliche und strukturelle Situation
3. Bestehende Rechtsverhältnisse
4. Vorbereitende Bauleitplanung
5. Planerfordernis nach § 1 (3) BauGB / Planungsziel
6. Auswirkungen der Planung
 - 6.1 Erschließung
 - 6.2 Ver- und Entsorgung
 - 6.3 Landwirtschaft
 - 6.4 Hochwasser
7. Altlasten
8. Begründung der textlichen Festsetzungen
 - 8.1 Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 8.2 Örtliche Bauvorschriften
9. Umweltschützende Belange
 - 9.1 Artenschutz
 - 9.2 Eingriffsregelung
10. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1+2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1+2) BauGB
11. Anlagen

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.750 m² mit einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 920.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 920,
Osten	durch die öffentlichen Verkehrsfläche Härtleweg, Flurstück Nr. 816,
Süden	durch eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 920,
Westen	durch das Flurstück Nr. 918.

2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Allmendingen – Schwörzkirch. Es befindet sich westlich der Straße Härtleweg und grenzt nördlich an die Hofstelle an. Im Westen, Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Gegenwärtig ist die Fläche Teil einer Hofstelle. Die Ver- und Entsorgung, die Löschwasserversorgung und die Verkehrserschließung im Plangebiet sind gesichert. Das Grundstück im Plangebiet ist im Privatbesitz.



Luftbild Bestand (unmaßstäblich)

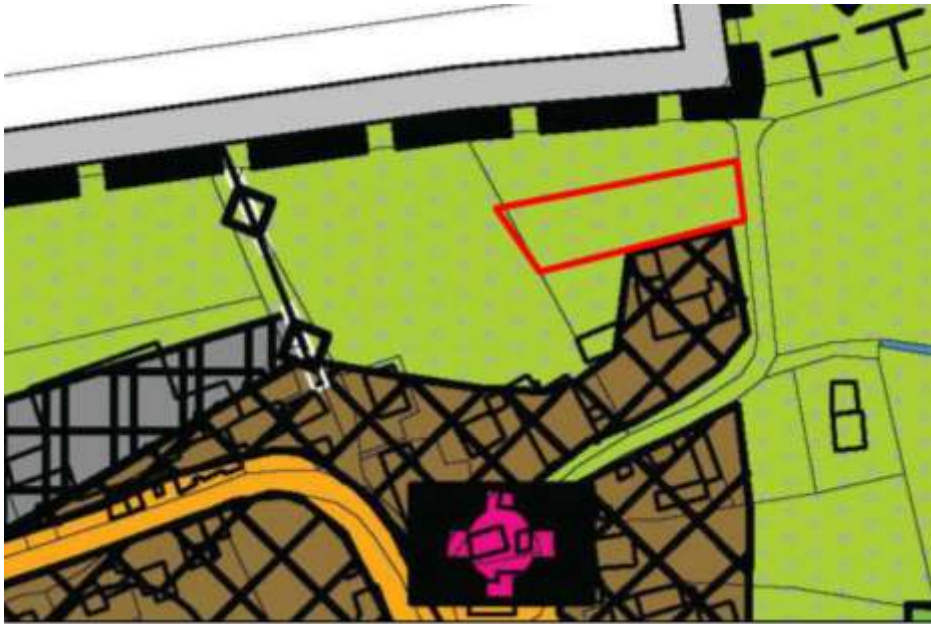
3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Ergänzungsfläche liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim stellt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Flächennutzungsplan zeitnah im Wege der Berichtigung an die geplante Darstellung „Mischbaufläche“ anzupassen.



Flächennutzungsplan - Ausschnitt (unmaßstäblich)

5. PLANERFORDERNIS NACH § 1 (3) BAUGB / PLANUNGSZIEL

Es besteht der Wunsch, auf der nördlichen Teilfläche des Grundstückes Flst. Nr. 920 in Schwörzkirch 2 Wohngebäude zu erstellen.

Der Standort befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Somit wäre das Vorhaben ohne landwirtschaftliche Privilegierung an dieser Stelle nicht möglich.

Das Plangebiet der **Ergänzungsfläche** ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnen. Das Vorhaben ist daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Für die Errichtung des geplanten Wohngebäudes ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich.

Planungsziel

der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist es, bislang als Außenbereich zu beurteilenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und somit in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich einzubeziehen.

Die Ergänzungssatzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. § 34 Abs. 5 Satz 2 ermöglicht zum Zwecke der Ergänzung und Modifizierung des Zulässigkeitsrechts im nicht-beplanten Innenbereich die Aufnahme von einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 1a sowie § 1a BauGB in die Satzung. Die Gemeinde Allmendingen macht auf diese Weise Gebrauch von der Möglichkeit, entsprechend den Anforderungen im Satzungsgebiet einzelne Festsetzungen zu treffen.

6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Osten über die bestehende Straße Härtleweg.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Medien zur Ver- und Entsorgung des Planbereichs sind vorhanden. Die Dimensionierung der vorhandenen Kanalisation ist ausreichend bemessen.

Die Entwässerung für das Plangebiet ist im Trennsystem geplant.

Grundstücksentwässerung:

Die Grundstücksentwässerung erfolgt getrennt nach Oberflächenwasser und Schmutzwasser. Für die Oberflächenwasserableitung sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die genaue Lage, Art der Rückhaltung und Dimensionierung der Regenwasser-Rückhaltung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und festzulegen.

Das anfallende Schmutzwasser wird der Mischwasserkanalisation zugeführt.

6.3 Landwirtschaft

Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe soll durch Ergänzungssatzungen nicht beeinträchtigt werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Immissionsschutzabstände sind nicht erforderlich.

6.4 Hochwasser

Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt das Plangebiet außerhalb der Abgrenzung eines Überschwemmungsgebietes bei HQ100, als auch außerhalb der Abgrenzung bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem).

7. ALTLASTEN

Das Plangebiet stellt keine Altlastenverdachtsfläche dar.

8. BEGRÜNDUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind. Diese Satzungen müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. In ihnen können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB getroffen werden.

Auf die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden, d.h. das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Die o.g. Maßgaben würdigend, werden im normativen Teil der vorliegenden Satzung sowohl Maßnahmen zur Kompensation der durch den Vollzug der Ergänzungssatzung möglichen Eingriffe als auch weitere planungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

8.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die umgebende Siedlungsstruktur ist geprägt durch landwirtschaftliche Hofstellen und Wohnnutzungen.

Die mit der Ergänzungssatzung vorbereitete bauliche Nutzung ist aufgrund des geringen Umfangs nicht in der Lage einen eigenständigen Gebietscharakter zu entfalten.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung ist somit, bei Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens, auf die umgebende Bebauung Bezug zu nehmen. Festzuhalten bleibt, dass sich das hier geplante Wohngebäude nach der Art und des Maßes der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen muss.

Maß der baulichen Nutzung

Mit Festsetzungen zur höchstzulässigen **überbaubaren Grundstücksfläche** (GR) in m² sowie zur **Geschossigkeit** soll eine städtebaulich abgestimmte bauliche Ergänzung zur bestehenden angrenzenden Bebauung erzielt werden, mit diesen Festsetzungen ist der Bau des geplanten Wohngebäudes möglich.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude

Im Plangebiet wurde die Zahl der zulässigen Wohnungen auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude bei Einzelhäusern beschränkt.

Bei der Festsetzung der Zahl der Wohnungen handelt es sich um einen Grundzug der Planung.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundfläche erfolgt durch **Baugrenzen**, über die nicht hinaus gebaut werden darf. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden unter Bezugnahme auf die geplante Vorhaben in Abhängigkeit der sonstigen Festsetzungen flächenhaft ausgewiesen und sollen das Vorhaben mit einem angemessenen Spielraum zulassen. Die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen müssen eingehalten werden.

Flächen für Garagen und deren Zufahrten

Garagen und deren Zufahrten sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Festsetzungen zur Grünordnung und Artenschutz

Um die Umweltbeeinträchtigung durch die Neubebauung zu minimieren, sind Bepflanzungen vorzusehen.

Für die Außenbeleuchtung sind **insektenschonende Leuchtkörper** zu verwenden. Gebäudestrahler sind nicht zugelassen.

Für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die genaue Lage, Art der Rückhaltung und Dimensionierung der Regenwasser-Rückhaltung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und festzulegen.

8.2 Örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften erfolgen nicht. Bauvorhaben haben sich gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

9. UMWELTSCHÜTZENDE BELANGE

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB bedarf es keines Umweltberichtes. Unabhängig davon sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und des Artenschutzes eingehend zu betrachten.

9.1 Artenschutz

(siehe Anlage: **Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung** nach § 1a BauGB, Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH, Waldburg vom 28.07.2025)

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung schätzt auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biotoperhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Tierarten im Zusammenhang mit den betrachteten geplanten Bauleitplanverfahren in Allmendingen besteht.

Über die Formulierung allgemeingültiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna geleistet werden. Dennoch sind verbleibende Beeinträchtigungen für die Fauna zu erwarten (Tabelle 3):

Tabelle 6: Verbleibende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die relevanten Arten und Artgruppen.

Arten/ Artgruppe	Schutzstatus	V- und M- Maßnahmen	Verbleibende Beeinträchtigungen
Fledermäuse	Streng geschützt, FFH Anhang IV	V1 bis V3 M1 und M2	Überbauung von Nahrungshabitaten, Temporäre Störung an Leitlinien.
Haselmaus	Streng geschützt, FFH Anhang IV	V1 bis V3 M1 und M2.	Keine zu erwarten.
Avifauna	bes./ str. geschützt	V1 bis V4, M1 und M2	Überbauung von Nahrungshabitaten.
Reptilien	bes./ str. geschützt, FFH-Anhang IV	V1, M1	Keine zu erwarten.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V1 bis V4 sowie M1 und M2 die vorhandenen Arten der Avifauna und Reptilien nicht geschädigt, verletzt oder getötet.

Durch diese Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt, bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

9.2 Eingriffsreglung

(siehe Anlage: **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz** nach § 1a BauGB, Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH, Waldburg vom)

folgt !

10. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (2) BAUGB UND DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (2) BAUGB

Am 30.07.2025 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch gefasst.

Die Bürger werden über die Planungsziele frühzeitig informiert. Vom 11.08.2025 bis 19.09.2025 werden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Am hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung der Entwurf zur Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch gebilligt und den Beschluss über die öffentliche Auslegung gefasst.

Nach amtlicher Bekanntmachung am liegt die Ergänzungssatzung „Flurstück Nr. 920“, in Schwörzkirch vom bis zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

11. ANLAGEN

1. **Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung**, Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH, Waldburg vom 28.07.2025
2. **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**, Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH, Amtzell vom2025

Plan aufgestellt am: 17.07.2025

Planer:



Rainer Waßmann

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Bahnhofstraße 9
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 30 288 12
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de

Langenargen, den

.....
Rainer Waßmann, Stadtplaner

Allmendingen, den

.....
Florian Teichmann, Bürgermeister